

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-361/2-1976

Wien, am 9. NOV. 1976
1014, Tel. 63 57 11, Durchw. 2988

Entwurf eines Gesetzes
mit dem das Gesetz vom
21.9.1954, LGBl.Nr.96,
aufgehoben wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 9. NOV. 1976
Zl. 351 Ldw.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Rassendiskriminierungskomitee hat anlässlich des zweiten österreichischen periodischen Berichtes gemäß Art.9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl.Nr.377/1972, den dringenden Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß Österreich ehestens bestehende gesetzliche Regelungen zu Gunsten der sogenannten Volksdeutschen außer Kraft setzen möge.

Das Gesetz vom 21. September 1954, LGBl.Nr.96, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft wäre im Sinne des oben geäußerten Wunsches ersatzlos zu beheben, da die in ihm enthaltene Regelung in mehrfacher Hinsicht überholt erscheint.

Die NÖ Landesregierung bethrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 21.9.1954, LGBl.Nr.96, aufgehoben wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung